

Die Oktoberrevolution und die Herausbildung des sozialistischen Rechts

Als W. I. Lenin schrieb, daß die Diktatur des Proletariats eine Macht ist, die nicht an juristische Gesetze gebunden ist, bezog er sich auf ganz bestimmte Gesetze, nämlich auf solche, die erlassen wurden, um die Herrschaft des Kapitals, das persönliche Eigentum an den Produktionsmitteln und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu schützen. Die Diktatur des Proletariats kann selbstverständlich nicht an derartige Gesetze gebunden sein; sie entsteht im Verlaufe des Zerbrechens dieser Gesetze, u'obei neue ökonomische und politische Lebensbedingungen und eine neue Rechtsordnung geschaffen werden.

Die Erfahrungen der Geschichte lehren, daß die sozialistischen Staaten von den ersten Tagen ihres Bestehens an eine revolutionäre, sozialistische Gesetzlichkeit schafften. Sie ist die am meisten humanistische und gerechte Gesetzlichkeit, die es je in der Geschichte gegeben hat — sie ist auf den Kampf gegen die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen gegründet und auf die Beseitigung der Klassen und den Aufbau einer klassenlosen kommunistischen Gesellschaft gerichtet. Ohne die bürgerliche Gesetzlichkeit zu zerschlagen und die revolutionär-proletarische aufzubauen, ist der Übergang zum Sozialismus unmöglich.

Im Dekret über das Gericht Nr. 1 vom 24. November 1917 wurde kategorisch vorgeschrieben, „die bisher existierenden allgemeinen Gerichtsorgane aufzulösen“. Im Ergebnis dessen wurden die Bezirksgerichte, die Obergerichtshöfe, der Staatssenat mit allen Abteilungen, die Militär-, die See- und die Handelsgerichte liquidiert. Im Dekret wurde weiter gesagt, daß die örtlichen Gerichte „die Sachen im Namen der Russischen Republik entscheiden und in ihren Beschlüssen und Urteilen die Gesetze der gestürzten Regierungen nur insofern anwenden, als diese nicht durch die Revolution aufgehoben sind bzw. dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsbewußtsein nicht widersprechen“ (Gesetzblatt der RSFSR 1917, Nr. 4, S. 50). Dem Wortlaut nach bezog sich dieser Grundsatz auf das materielle Recht, in der Praxis wurde er jedoch auch auf die prozessualen Normen der alten Verordnungen angewendet.

In der Folgezeit forderten das Leben und die gerichtliche Praxis, im Dekret über das Gericht Nr. 2 ausdrücklich festzulegen, daß die Prozeßführung nach den Regeln der Gerichtsverfassung aus dem Jahre 1864 vorzunehmen sei, und zwar gerade auch nach dem Teil, in welchem diese durch die Sowjetmacht nicht verändert wurde bzw. dem Rechtsbewußtsein der werktätigen Klassen nicht widersprach. Wir stellen auch fest, daß das gleiche Dekret (in Art. 39) erlaubte, „diejenigen, die an den liquidierten Gerichten gearbeitet hatten“, als Mitglieder der Bezirksgerichte zu wählen.

Bezüglich der alten, bürgerlichen Gesetze bekräftigte das Dekret, daß sie Hilfscharakter besäßen. Bei der Entscheidung durfte sich das Gericht von den Gesetzen der gestürzten Regierung nur insofern leiten lassen, als sie nicht durch Dekrete des Zentralen Vollzugsausschusses (ZIK) und des Rates der Volkskommissare (SNK) abgeändert wurden und nicht dem sozialistischen Rechtsbewußtsein widersprachen.

Die hinsichtlich der Rechtsform bestehende Kontinuität bedeutete zu keinem Zeitpunkt, den Inhalt, den Sinn und den Geist der alten Gesetze zu erhalten. All dies wurde durch das revolutionäre Recht abgelehnt und ge-

hört nicht zu den „lebenden Zellen“, die von der neuen Gesetzgebung übernommen wurden.

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Revolution, die Verschärfung des Klassenkampfes und der unglaublich grausame Druce der Konterrevolution forderten objektiv, die vorrevolutionäre Gesetzgebung mit Entschiedenheit zu beseitigen. Die übernommenen Gesetze, die in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Ordnung eine bestimmte Rolle gespielt hatten, um eine Gesetzlichkeit zu errichten, stellten sich ihr mit der Zeit in den Weg. Hinzu kam auch, daß das alte Recht auf einer großen Anzahl von Rechtsquellen basierte, deren Normen sich nicht selten widersprachen. Deshalb legte schon am 20. Juli 1918 das Dekret über das Gericht Nr. 3 fest, daß das Gericht die revolutionäre Gesetzlichkeit verwirkliche, indem es sich von den Dekreten der Arbeiter-und-Bauern-Regierung und dem sozialistischen Gewissen leiten lasse. In diesem Dekret findet sich keine Anmerkung über die Möglichkeit, die alten Gesetze anzuwenden, nicht einmal in begrenztem Ausmaß. Zu diesem Zeitpunkt waren im Ergebnis der revolutionären Rechtsschöpfung die Grundlagen der sozialistischen Gesetzgebung geschaffen.

Am 10. Juli 1918 wurde vom V. Allrussischen Sowjetkongreß die erste Sowjetverfassung angenommen. So war nur wenig mehr als ein halbes Jahr nötig, um die vorrevolutionäre Gesetzgebung in Rußland zu beseitigen. Das stellt eine wahrhaft titanische, zutiefst schöpferische Arbeit dar, die vielen Generationen von Kämpfern für die kommunistische Umbildung der Gesellschaft das Beispiel geben wird.

Eine wesentliche Besonderheit bei der Liquidierung des vorrevolutionären Rechts in Rußland bestand darin, daß die Bourgeoisie offen und energisch gegen das Volk auftrat und den sowjetischen Gesetzen zuwiderhandelte. Von den ersten Tagen der Sowjetmacht an entstanden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des neuen Staatsapparates sowie der Bildung und Anwendung des Rechts eine Reihe theoretischer Probleme, so u. a. hinsichtlich des Verhältnisses zum bürgerlichen Recht, der Grenzen und Formen seiner Anwendung, des revolutionären Rechtsbewußtseins, der sozialistischen Gesetzlichkeit und hinsichtlich der Rechtsform, in der die Tätigkeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen erfolgen sollte.

In den Arbeiten marxistischer Gelehrter wurden diese Fragen schon in den ersten Jahren der Sowjetmacht untersucht. Besonderes Verdienst erwarb sich dabei P. I. Stutschka. Er bearbeitete in den Jahren 1917 bis 1920 die Fragen des alten Rechts und seiner Veränderung durch das proletarische Recht, wobei er dem Inhalt der neuen Dekrete große Aufmerksamkeit widmete. Er entlarvte entscheidend die bürgerliche juristische Weltanschauung und wandte sich gegen kleinbürgerliche, darunter auch gegen menschowistische und anarchistische Ansichten über das Verhältnis der proletarischen Revolution zum Recht und zur Gesetzlichkeit. Anfang 1918 schrieb P. I. Stutschka: „Ich zweifelte vom ersten Tage der Revolution an nicht daran, daß es uns nur auf den Trümmern des Tempels der bürgerlichen Gerechtigkeit gelingen würde, das Gebäude der sozialistischen Gerechtigkeit zu errichten, zwar äußerlich bescheidener, aber im Inhalt unendlich stabiler.“ (P. I. Stutschka, *Ausgewählte Werke zur marxistisch-leninistischen Rechtstheorie*, Riga 1964, S. 229).